

Geringfügige Verletzung der Sorgfaltspflicht

Rückrufwunsch eines Leserbrief-Einsenders fehlinterpretiert

Der Leser einer Regionalzeitung und zugleich Beschwerdeführer in diesem Fall schreibt eine E-Mail an einen Redakteur des Blattes. Am Schluss steht dieser Satz: „Bitte ´sagen´ Sie mir, ob Textbausteine aus diesem Schreiben für einen Leserbrief geeignet sind.“ Kurz darauf erscheint ein Leserbrief, der aus ebendiesen Textbausteinen besteht. Der Leser kritisiert, dass der Redakteur keine Antwort auf die Schlussfrage gegeben und stattdessen ohne Rückfrage einen Leserbrief veröffentlicht habe. Nach Erscheinen des Briefes sei er telefonischen Belästigungen ausgesetzt gewesen. Der Chefredakteur teilt mit, die Leserbriefredaktion sei aufgrund des letzten Satzes der E-Mail davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit der Veröffentlichung als Leserbrief grundsätzlich einverstanden sei. Deshalb sei der E-Mail-Text in Auszügen als Leserbrief abgedruckt worden. Gleichwohl bedauert es der Chefredakteur, dass man den Willen des Lesers offenbar falsch interpretiert habe. Er entschuldigt sich ausdrücklich. (2008)

Die Zeitung hat mit der Veröffentlichung des Leserbriefes gegen Ziffer 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) des Pressekodex und hier speziell Richtlinie 2.6 verletzt. Darin ist festgehalten, dass Briefe an Verlage oder Redaktionen als Leserbriefe veröffentlicht werden können, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Zwar ist die Sichtweise der Redaktion, dass man aus der E-Mail des Beschwerdeführers auf einen Veröffentlichungswillen schließen kann, nachvollziehbar. Jedoch ist dieser Wille aufgrund des letzten Satzes der E-Mail nicht eindeutig erkennbar. Man kann den Schlusssatz als rein rhetorische Frage sehen, jedoch auch – wie es offensichtlich vom Beschwerdeführer gedacht war – als Bitte um Rückmeldung vor einer Veröffentlichung. Da die Redaktion den E-Mail-Verfasser nicht zurückgerufen hat, liegt eine geringe Verletzung der Sorgfaltspflicht vor. Der Presserat empfiehlt der Redaktion, künftig in ähnlichen Fällen vor der Veröffentlichung Rücksprache mit dem Leserbriefschreiber zu halten, um Missverständnisse auszuschließen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme.

(BK1-239/08)

Aktenzeichen: BK1-239/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme